

Satzung des Fördervereins der Peter-Härtling-Schule beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.01.2015

§1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Peter-Härtling-Schule Wetzlar und hat seinen Sitz in Wetzlar.
2. Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Der Förderverein der Peter-Härtling-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung der Schulgemeinschaft durch Pflege des Kontaktes und der aktiven Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerschaft, Freunden und Förderern sowie dem Träger der Schule
 - b. Aufklärung der Öffentlichkeit über allgemeine und spezifische pädagogische Angebote der Schule.
 - c. Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
 - i. materielle und ideelle Hilfen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schule,
 - ii. materielle Hilfen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler
 - iii. materielle Hilfen für die Ausstattung der Schule.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden- und sonstige Einnahmen aufgebracht.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglied können werden:
 - a. Natürliche Personen
 - b. Personengemeinschaften
 - c. juristischen Personen
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Sie endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes soll nur erfolgen, wenn
 - a. das Mitglied die Interessen des Vereines nachhaltig schädigt oder dieses versucht
 - b. das Mitglied den Vereinsfrieden nachhaltig stört oder dieses versucht

Um einen Ausschluss auszusprechen bedarf es der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

5. Die Mitgliedschaft ist in der Regel mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine teilweise oder vollständige Beitragsbefreiung. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann der Beantragende die nächste Mitgliederversammlung um Aufnahme bitten. Diese entscheidet endgültig.
7. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit der Hälfte der anwesenden Stimmen ausgesprochen werden.
8. Die Mitglieder des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Ehrenamtschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
Bei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung notwendig.

§4. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§5. Arbeitsgruppen/Projektgruppen

1. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen oder Projektgruppen einrichten, die inhaltliche und/oder projektorientierte Arbeit für den Verein leisten.

§6. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. -dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. -dem/der stellvertretenden Vorsitzenden / Schriftführer
 - c. -dem /der KassenwartIn

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Beisitzer zur Seite wählen. Diese sind ordentliche Vorstandmitglieder. Die Summe der Vorstandmitglieder soll ungerade sein.

2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die StellvertreterIn / Schriftführer
 - c. der/die KassenwartIn.

Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Mißtrauensantrag stellt und eine/n NachfolgerIn wählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
7. Der/Die Kassenwartin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§7. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und ist dazu verpflichtet, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit mindestens jedoch mit 5 Mitgliedern. Satzungsänderungen können nur mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
5. Sollten nicht genug Mitglieder zu einer Versammlung erscheinen ist die Versammlung zu vertagen.

Bei dem zweiten Termin beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

6. In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
7. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
8. Jedes Mitglied nach §3 Absatz 1 a und b hat eine Stimme.

§8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei KassenprüferInnen
 - c. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Berichtes der KassenprüferInnen und die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins

§9. Vermögen

1. Die Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu Erreichen des Vereinszweckes verwendet.
2. Es werden nur nachgewiesene Kosten erstattet.

§10. Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen, mindestens jedoch die Hälfte der Mitglieder.
2. Sollten sich drei Viertel der Anwesenden der Mitgliederversammlung für eine Auflösung aussprechen ohne das die der Hälfte der Mitglieder entspricht, so hat der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung zu laden. In dieser kann der Verein mit den Stimmen von drei Viertel der Anwesenden aufgelöst werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Verein Lebenshilfe Wetzlar-Weilburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11. Ausschluss von Scientology und deren Gruppierungen

1. Jedes Mitglied des Fördervereines der Peter-Härtling-Schule e.V. verpflichtet sich mit dem Eintritt in den Förderverein der Peter-Härtling-Schule e.V. der Schutzklärung gegen Scientology, deren Gruppierungen und dem Gedankengut des L. Ron Hubbard zuzustimmen.

§12. Definitionen

1. Schriftliche Mitteilung / Einladung
 - Eine Mitteilung oder Einladung gilt durch Aushängen in der Schule und falls hinterlegt per eMail-Versand als veröffentlicht. Damit ist der Schriftform genüge getan.
2. Stimme /Stimmrecht
 - Sind mehrere Vertreter einer Personengemeinschaft anwesend, haben sich diese auf ein gemeinsames Votum (eine Stimme) zu einigen. Ist ihnen dies nicht möglich gilt die Stimme als Enthaltung.
 - Natürliche Personen, die nicht Vertreter einer Personengemeinschaft sind, haben eine Stimme.
3. Mehrheiten / Rundung
 - Ist für eine Wahl oder Abstimmung nichts anderes Angegeben, so ist die Wahl bei mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erfolgreich.
4. Personengemeinschaft
 - Personen die sich dauerhaft zum Zwecke der Kindererziehung zusammengeschlossen haben sowie deren Kinder.
 - Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfreie Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht.

Wetzlar, den 15.01.2015

Beitragsordnung des Fördervereins der Peter-Härtling-Schule beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.01.2015

1. Gemäß § 3 der Satzung des Vereins werden zur Förderung des Vereinszwecks Beiträge erhoben.
2. Es werden folgende Mindestbeiträge erhoben:
 - a. Natürliche Personen: 20€/Jahr
 - b. Personengemeinschaften: 30€/Jahr
 - c. juristische Personen: 50€/Jahr
3. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, einzelne Mitglieder aus besonderen Gründen auf Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien.
4. Die Beiträge sind in voller Höhe bis zum 30. April eines Jahres zu leisten.
5. Die Verweigerung von Beitragszahlungen kann mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.
6. Beitragszahlungen sollen unbar auf das vom Vorstand bekanntgegebene Konto überwiesen werden.
7. Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.01.2015 des Vereins beschlossen.